

Verordnung über Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg (Wümme)		
Auswertung der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren (TÖB-, Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung)		
TÖB/ Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/ Einwendungen	Bewertung
Allgemeines		
Gasunie Deutschland Transport Service GmbH	<p>Von den oben genannten Vorhaben sind Anlagen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen. Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren.</p> <p>Aus Sicherheitsgründen ist zu gewährleisten, dass der Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels sowie die Stationen zur Durchführung von Überwachungs-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten jederzeit auch mit Baufahrzeugen uneingeschränkt zugänglich sind. Außerdem ist der Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels von Bäumen und Sträuchern dauerhaft freizuhalten. Um einen sicheren Leitungsbetrieb gewährleisten zu können, sind wir verpflichtet, im Schutzstreifen natürlich wachsende Bäume und Sträucher (Aufschlag) im Rahmen der Leitungspflege zu entfernen. Daher sind die mit der ordnungsgemäßen Überwachung, Unterhaltung und Gewährleistung der technischen Sicherheit der Erdgastransportleitung zusammenhängenden Maßnahmen gemäß Ihrer Satzung von Verboten auszunehmen.</p>	<p><i>Da sich kein in der Tabelle 1 enthaltenes Naturdenkmal innerhalb des 50 m breiten Näherungsbereichs der Erdgastransportleitungen bzw. der Kabel befindet, kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.</i></p>

GASCADE Gastransport GmbH	<p>Gegen die vorgesehene Ausweisung und Aufhebung von Naturdenkmälern für den Landkreis Rotenburg (Wümme) bestehen keine Bedenken, wenn die als Anlage beigefügten „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ Berücksichtigung finden. Dieses Merkheft findet auch bei unseren v. g. Anlagen Anwendung. Ebenso müssen die nachfolgenden Handlungen weiterhin uneingeschränkt zulässig sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Gewährleistung eines sicheren Leitungsbetriebes ist der Schutz unserer Anlagen unerlässlich. In der Gesamtheit gehören zu unseren Anlagen auch unsere Schilderpfähle, Armaturen, Stationsflächen etc. • Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben. • Dies gilt entsprechend für die notwendige Beseitigung mit Maschineneinsatz innerhalb unseres Schutzstreifens. Zum Schutz unserer Anlagen führen wir im mehrjährigen Abstand turnusmäßig eine entsprechende Pflege des Schutzstreifens durch, da Baum- und Gehölzbewuchs die Anlagen schädigen können. • Weiter weisen wir darauf hin, dass unsere Anlagen entlang der Trasse durch eine regelmäßige Befliegung mit einem Hubschrauber zusätzlich kontrolliert werden. Diese Befliegung findet alle drei Wochen statt und ist unerlässlich. Sie muss ebenfalls weiterhin gewährleistet bleiben. • Tiefwurzelnde Bäume und Gehölze sind grundsätzlich innerhalb eines Abstands von 2,5 m zur Außenkante der Rohrleitung nicht zulässig. Für flachwurzelnde Gehölze im Schutzstreifen ist unsere Zustimmung erforderlich. 	<p><i>Da sich kein in der Tabelle 1 enthaltenes Naturdenkmal innerhalb des 50 m breiten Abstands zu den aktuellen Fernleitungen, Anschlussleitungen oder Ortsanbindungen sowie den aufgeführten Stationstypen befindet, kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Die zur Unterhaltung der Leitungen erforderlichen Maßnahmen sind weiterhin uneingeschränkt zulässig.</i></p>
Gemeinde Gnarrenburg	Die Gemeinde hat gegen die beabsichtigte Verordnung keine Einwände.	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
Bund für Umwelt und Naturschutz BUND	Mit der geplanten Verordnung ist der BUND einverstanden.	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
EMPG	Anlagen der von EMPG vertretenen Unternehmen sind nicht betroffen.	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>

EWE NETZ GmbH	Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
Nord-West Oelleitung	Soweit aus den übersandten Unterlagen zu ersehen ist, werden die dort vorhandenen Mineralölferrleitungen und/oder weitere von uns überwachte Fernleitungen nicht berührt. Es bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
Gewässer- und Landespflegeverband (GLV) Teufelsmoor	Einwände werden nicht vorgebracht.	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
Unterhaltungsverband Nr. 19 Obere Oste	Die Belange des Unterhaltungsverbandes werden nicht berührt.	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
Deutsche Telekom	Ihr Schreiben vom 29.11.2018 haben wir zur Kenntnis genommen.	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Zu dem vorliegenden Verordnungsentwurf nimmt die Landwirtschaftskammer als Träger des öffentlichen Belanges Landwirtschaft wie folgt Stellung: Der Landkreis Rotenburg (Wümme) beabsichtigt die Ausweisung und Aufhebung von Naturdenkmälern im gesamten Kreisgebiet. Es handelt sich hierbei maßgeblich um Einzelbäume bzw. Baumreihen sowohl in freier Landschaft als auch in Ortschaften. Grundsätzlich bestehen gegen die Ausweisung der bestehenden und neuen Naturdenkmäler keine Bedenken. Es wird für die auf landwirtschaftlichen Nutzflächen liegenden oder angrenzenden sowie auf landwirtschaftlichen Hofflächen bestehenden Naturdenkmäler um entsprechende Information der Eigentümer und Bewirtschafter und ggf. um Abstimmung erforderlicher Freistellungen bzw. Befreiungen gebeten.	<i>Es wurden alle Eigentümer und Nutzungsberechtigte angeschrieben und um eine Stellungnahme gebeten. Bei Bedarf wurden Abstimmungen getroffen und Änderungen in den Verordnungsentwurf aufgenommen.</i>
Avacon Netz GmbH	Bei Einhaltung der aufgeführten Hinweise bestehen keine Bedenken. Hochspannungsfreileitungen: <ul style="list-style-type: none"> • Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. • Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsarbeiten zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastwagen oder Kran, zugänglich sein. • Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereichs nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr 	<i>Es befinden sich alle Naturdenkmäler mindestens in einem Abstand von 20 m zum nächsten Maststandort der Hochspannungsfreileitungen. Außerdem sind mit dem Erlass der Verordnung keine Maßnahmen verbunden. Es werden keine neuen Bäume gepflanzt. Die auszuweisenden Bäume scheinen bisher die Leitungen nicht beeinträchtigt zu haben. Eine Unterhaltung der Leitungen ist nach § 5 Abs. 5 weiterhin zulässig, sie muss jedoch bei Vorhersehbarkeit vorher angezeigt werden. Die Fernmeldekabel sind mehrere Kilometer vom nächsten Naturdenkmal entfernt, wodurch eine</i>

	gewährleistet ist.	Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.
Stadt Rotenburg (Wümme)	Die Aufnahme von neuen Naturdenkmälern in Waffensen beim Franzosenfriedhof und in den Wasserfluren wird begrüßt.	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
Anglerverband Niedersachsen e.V.	<p>Zur geplanten Ausweisung und Aufhebung von Naturdenkmälern bestehen keine Bedenken oder Einwände. Die Neuausweisung zahlreicher neuer Naturdenkmäler wird begrüßt.</p> <p>Zu den vorliegenden Unterlagen werden jedoch folgende Anmerkungen vorgetragen, um deren Beachtung/ Prüfung gebeten wird: Bei der Bezeichnung und Beschreibung bzw. beim Schutzzweck der einzelnen Naturdenkmäler sind wiederholt Formulierungen gewählt worden, die den eigentlichen kulturhistorischen Charakter der Bäume und ihre nutzungsbedingte Genese und Formung nicht hinreichend genau bzw. teilweise unklar beschreiben. Die Eigenart der einzelnen Gehölze und ihre Zeugniskraft für historische Nutzungsformen werden dadurch teilweise nicht hinreichend genau und richtig dargestellt. Eine zutreffende Beschreibung ergibt sich daher v.a. aus eigener Anschauung und der Verwendung ortsüblicher Namen für den Baum, die bei Ortskundigen sicherlich erfragt werden können.</p> <p>Das betrifft aus meiner Kenntnis u.a. folgende Naturdenkmäler:</p> <p>4 Gerichtslinde in Scheeßel: Hier fehlt m.E. ein Hinweis auf die besondere Bedeutung von Baum und Standort als Keimzelle der Siedlungsentwicklung Scheeßels, der ersten Kirchengründung und dem ehemaligen Sitz des Gogerichts Scheeßel (vgl. Anlage Infotafel).</p> <p>5 Imposante Stiel-Eiche in Scheeßel: Die zutreffende Bezeichnung des Baumes muss lauten: „(Scheeßeler) Mühleneiche“. Damit sind der mit der Mühlengeschichte verbundene Charakter und die Entstehungsgeschichte des Baumes zutreffend beschrieben. Bei der Beschreibung des Baumes und seiner Bedeutung fehlt der Hinweis auf die besondere Prägung und Gestalt des Gehölzes: Die Eiche ist eine sog. Masteiche; d.h. eine Kappungsform, die ab der frühen Neuzeit vielfach durch Kappung des Hauptstammes bei Eichen hergestellt wurde, um die Eignung als Mastbaum zu optimieren. Masteichen in dieser Form gibt es in Norddeutschland zahlreich; diese sind auch in der</p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p>4 Die Anregungen werden eingearbeitet.</p> <p>5 Der Name wurde in Mühleneiche geändert.</p> <p>10 Die Flächengröße wurde korrigiert.</p> <p>30 Für die Eiben wurde die Bezeichnung Busch gewählt.</p> <p>54 Der Satzbau wurde überarbeitet.</p> <p>58 Die Höhe wurde auf etwa 30 m korrigiert.</p> <p>63 Der Name wurde in Blitzeiche geändert.</p> <p>68 Wird nicht als Naturdenkmal ausgewiesen, da die Sicherung im Zuge der Ausweisung der Alleen erfolgt. In dem Verfahren wird die Anregung entsprechend berücksichtigt.</p> <p>69 Wird aufgrund der Stellungnahme des Eigentümers nicht als Naturdenkmal ausgewiesen.</p> <p>98 Heimat wurde zu Heimatkunde geändert.</p> <p>100 Eichen wurde zu Hofeichen geändert.</p>

	<p>Fachliteratur hinreichend beschrieben.</p> <p>10 Historische Wacholdergruppe bei Hetzwege: Umfasst dieses Naturdenkmal tatsächlich eine Fläche von 1,5 km² oder liegt hier ein Fehler in der Maßeinheit vor?</p> <p>30 Zwei Eiben in Zeven: Hier wird die Gehölzgruppe fehlerhaft sowohl als Busch als auch als Baum bezeichnet, bitte angleichen.</p> <p>54 Sumpforst-Vorkommen bei Ippensen: In der Spalte Schutzzweck sind einige Zeichensetzungsfehler bei etwas holperigem Satzbau, ggf. bitte ändern.</p> <p>58 Drillingsbuche im Scheeßeler Holz: Die Höhe von 30-40 m erscheint mir etwas hoch angesetzt. Der Bez.-Förster Rainer Schild kann das sicher genauer einschätzen.</p> <p>63 Wettergezeichnete Roteiche: „Wettergezeichnet“ ist m.E. nach etwas zu prosaisch. Bei vielen anderen derartigen Bäumen wurde der treffende Begriff „Blitzeiche“ gewählt.</p> <p>68 Skurile Baumreihe bei Radereistedt: „Skuril“ ist m.E. etwas zu prosaisch. Nach der Beschreibung könnte es sich hier ggf. um ein Relikt der sog. Niederholz-/Schneitelwirtschaft handeln, so dass ggf. der Begriff „Schneitelbäume“ zutreffender wäre.</p> <p>69 Alte Sibirische Ulme in Twistenbostel: Handelt es sich hier um eine Sibirische Ulme oder wie in der Beschreibung aufgeführt, um eine Flatterulme?</p> <p>98 Vier Robinien in Alpershausen: Hier müsste es zutreffend heißen:“.... Besonderer Bedeutung für die Heimatkunde...“</p> <p>100 Drei Eichen in Riekenbostel: Zutreffender wäre m.E. nach die Bezeichnung „Drei Hofeichen in Riekenbostel“</p>	
TransnetBW GmbH	<p>Bezugnehmend auf ihr Schreiben vom 30.11.2018 bezüglich der Ausweisung und Aufhebung von Naturdenkmälern im Landkreis Rotenburg äußern wir uns als Vorhabenträger für das Projekt „SuedLink“ mit folgender Stellungnahme:</p> <p>SuedLink ist ein Netzausbauprojekt, das von den beiden Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH in Projektpartnerschaft umgesetzt wird. Welche Erdkabelkorridorsegmente am Ende der Bundesfachplanung den durchgehenden Korridor am nördlichen zum südlichen Netzverknüpfungspunkt bilden, entscheidet die Bundesnetzagentur voraussichtlich Ende</p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Erst im Zuge des Planfeststellungsverfahrens könnte die Planung unmittelbar berücksichtigt werden. Im Zweifelsfall besteht die Möglichkeit, eine Befreiung zu erhalten.</i></p>

	2019 auf Grundlage der nach § 8 NABEG einzureichenden Unterlagen. Eine konkrete Trassenführung innerhalb dieses durchgehenden 1.000 m breiten Korridors wird erst in der darauffolgenden Planfeststellungsphase ermittelt. Naturdenkmäler und Kulturdenkmäler werden hierbei weiterhin berücksichtigt.	
TenneT TSO GmbH	SuedLink ist ein Netzausbauprojekt, das von den beiden Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH in Projektpartnerschaft umgesetzt wird. Welche Erdkabelkorridorsegmente am Ende der Bundesfachplanung den durchgehenden Korridor am nördlichen zum südlichen Netzverknüpfungspunkt bilden, entscheidet die Bundesnetzagentur voraussichtlich Ende 2019 auf Grundlage der nach § 8 NABEG einzureichenden Unterlagen. Eine konkrete Trassenführung innerhalb dieses durchgehenden 1.000 m breiten Korridors wird erst in der darauffolgenden Planfeststellungsphase ermittelt. Naturdenkmäler und Kulturdenkmäler werden hierbei weiterhin berücksichtigt.	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
§ 1 Naturdenkmäler		
Samtgemeinde Selsingen	Zur beabsichtigten erneuten Festsetzung als Naturdenkmal der "Greven Worth, Stadtwald in Selsingen" (ND ROW 36) wird nach Beratung im Gemeinderat am 19.12.2018 angeregt, den Schutzbereich auf das gesamte (gemeindeeigene) Flurstück 39/11, Flur 3, Gemarkung Selsingen, im nördlichen Bereich der "Greven Worth" auszudehnen. Es wird um Überprüfung gebeten, ob auch dieser Bereich ganz oder teilweise schutzwürdig ist.	<i>Der Stellungnahme wird gefolgt und der Schutzbereich vergrößert.</i>
NABU	Die Absicht des Landkreises zur Ausweisung neuer Naturdenkmäler wird begrüßt. Zu den vorgeschlagenen Naturdenkmälern wird angeregt, bei dem ND 36 den gesamten Waldbereich auszuweisen. Dies führt zu einer Ausweitung nach Norden inklusive des alten Baumbestandes rund um das Heimathaus. Der gesamte Bereich ist nach Ansicht des NABU als eine Einheit zu betrachten.	<i>Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen und in Zukunft geprüft. In diesem Verfahren ist eine Erweiterung um den Baumbestand des Heimathauses aus zeitlichen Gründen jedoch nicht möglich.</i>
EVB Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser-GmbH	Der Anfrage die „Zwieseleiche bei Deinstedt“ ND ROW 73 festzusetzen kann nicht zugestimmt werden, da der Abstand der Eiche 2,5 m vom äußeren Gleis zzgl. Baumhöhe unterschreitet und somit eine potentielle Gefahr für den Schienenverkehr darstellt	<i>Der Stellungnahme wird gefolgt, das ND 73 wird aus dem Verordnungsentwurf herausgenommen.</i>

DEA Deutsche Erdoel AG	<p>Im Nahbereich des ND 59 „Napoleoneiche bei Westerholz“ verläuft, auf dem benachbarten Wegeflurstück gelegen, unsere Hochdruck – Erdgasleitung Nr. 834. Möglicherweise befindet sich die Leitung im Traufbereich der Eiche. Die Leitung hat einen Schutzstreifen mit einer Breite von 6 m. Bei Arbeiten für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des Naturdenkmals im Bereich unseres Schutzstreifens, die die Gasleitung gefährden könnten, ist rechtzeitig vor deren Beginn Kontakt mit unserem Förderbetrieb Niedersachsen , Rohrnetzmeister Herrn Behrens oder Herrn Schulz zur Abstimmung aufzunehmen.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass der ordnungsgemäße und sichere Betrieb unserer Leitung nicht eingeschränkt wird und die Leitung jederzeit zur Durchführung notwendiger Arbeiten zugänglich bleibt. Dies ist durch § 5 (5) des Verordnungsentwurfes sichergestellt.</p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Leitungsverlauf in die Akte aufgenommen. Es wird davon ausgegangen, dass Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Kronen- und Stammbereich des Naturdenkmals die Gasleitung nicht gefährden können. Sollten Arbeiten im Wurzelbereich anstehen, wird Kontakt zu den genannten Personen aufgenommen.</i></p>
§ 2 Schutzzwecke		
Stadt Rotenburg (Wümme)	<p>Unstimmigkeiten bestehen bezüglich des ND ROW 7. An der Mühlenstraße 9-11 stehen keine ND's. Die drei vorhandenen Linden sind im Bebauungsplan 69 A als zu erhalten festgesetzt. Wie im Landschaftsrahmenplan aufgeführt, dort steht „ND nur teilw. Vorhanden, 4 Linden vor dem Bahnhofshotel“. An den Straßen „Am Bahnhof“ und „Bahnhofsstraße“ standen 4 Linden. Zwei sind nach der Errichtung der Seniorenanlage „Prosenium“ gefällt worden. Entlang der Bahnhofsstraße steht eine Linde mittig auf dem Fuß- und Radweg und eine weitere, die vor ca. 7 Jahren wegen Verkehrsgefährdung gefällt wurde, wurde durch eine Neupflanzung ersetzt. Diese Ersatzlinde hat sicherlich nicht die Qualität eines ND's.</p> <p>Ich bitte um Überprüfung, ob die beiden Linden auf Grund ihres Standortes auf dem Fuß- und Radweg nicht gelöscht werden sollten. Der Pflegeaufwand ist erheblich und hier ist in Bahnhofsnähe sehr hoher Fuß- und Radverkehr.</p>	<p><i>Der Stellungnahme wird gefolgt und das ND 7 aus der Liste herausgenommen. Die drei Linden der Mühlenstraße sollten als Relikt der ursprünglichen Lindenallee ausgewiesen werden. Wenn diese jedoch gar nicht zur ursprünglichen Allee gehören, werden die an ein Naturdenkmal zu stellenden Kriterien nicht erfüllt.</i></p> <p><i>Die Ausweisung der zwei Linden an den Straßen „Am Bahnhof“ und „Bahnhofsstraße“ war dagegen nie Bestandteil des Verordnungsentwurfs.</i></p>
Forstamt Harsefeld und Forstamt Rotenburg	<p>Es bestehen gegen die Festsetzung als Naturdenkmal (Ihre Anlage 1 Nr. 1 bis 110 mit Karten) keine Bedenken (NLF betroffen bei lfd Nr. 1, 13, 14, 21, 26, 27, 57)</p> <p>Es besteht jedoch der Wunsch nach einer kleinen Ergänzung bzw. Änderung im Bereich der Rfö Luhne:</p> <p>1) lfd Nr. 13 Weicheneiche in der Luhe</p> <p>Hier sollte die Bezeichnung geändert werden = „Eiche an der Weiche“ wäre die richtige Benennung. Sonst wird der</p>	<p><i>Der Stellungnahme wird gefolgt und bei den beiden Naturdenkmälern die Änderungen in den Namen bzw. den Schutzzweck aufgenommen.</i></p>

	<p>Name als „Weicheleiche“ ausgesprochen und das ist dann irreführend, da es mit der „Weichel“ nichts zu tun hat.</p> <p>2) lfd Nr. 1 „Kandelaberkiefer“ im Forst Trochel = hier sollte bei der Beschreibung noch aufgenommen werden, dass der Name „aus einer alten Sage auch Riesenrutenbaum“ genannt wird.</p>	
<p>§ 3 Verbote</p>		
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</p>	<p>Im Rahmen der geplanten Ausweisung bzw. Aufhebung von Naturdenkmälern werden die Belange der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr- Geschäftsbereich Verden- mit der Zuständigkeit für die Landesstraßen L 131, L 132 und L 168 berührt. Im Rahmen meiner Zuständigkeit bestehen gegen die Ausweisung keine Bedenken, wenn der in der Anlage befindliche Vermerk von Frau Ewen vom 18.12.2018, beachtet wird.</p> <p>Bei der Prüfung der vorliegenden Unterlagen hat sich gezeigt, dass bei einigen Bundes- und Landesstraßen eine Betroffenheit von dem vorgelegten Verordnungsentwurf nicht ausgeschlossen werden kann. Dies betrifft nach aktuellem Kenntnisstand die B 71 (ND 015 und ND 012), die L 131 (ND 008), die L 132 (ND 086) und die L 168 (ND 077), wobei die Naturdenkmäler i.d.R. außerhalb des Straßengrundstückes, aber teilweise unmittelbar angrenzend wachsen.</p> <p>Die Prüfung des Verordnungsentwurf hat gezeigt, dass gemäß § 3 „Verbote“ des vorliegenden Verordnungsentwurfes bestimmte Handlungen/Nutzungen im Schutzbereich der Bäume eingeschränkt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. i) Gehölzschädigende Stoffe (z.B. Streusalz) auszubringen 2. a) Entfernen von Ästen <p>Insbesondere die folgenden Punkte sind für eine ordnungsgemäße Unterhaltung bedeutsam:</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 3 (1.i.) Seitens der Straßenbauverwaltung ist auf den Bundes- und Landesstraßen die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs aufrecht zu erhalten, hierzu ist auch der Einsatz von Streusalz erforderlich. Ein Eintrag in den Schutzbereich der Gehölze kann bei einem Standort sehr dicht an einer klassifizierten Straße trotz modernster 	<p><i>Der Stellungnahme zu § 3 (1.i.) wird gefolgt, unter § 4 Abs. 1 wird das Ausbringen von Streusalz auf für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen freigestellt.</i></p> <p><i>Der Stellungnahme zu § 3 (2.a.) wird teilweise gefolgt. Unter § 6 Abs. 4 wird den Eigentümern das Recht eingeräumt, geringfügige Pflegemaßnahmen im Einzelfall nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde selbst durchführen zu können. Außerdem sind gemäß § 5 Abs. 2 Maßnahmen, die der Feststellung oder Beseitigung einer von den Naturdenkmälern ausgehenden Gefahr dienen, abweichend von § 3 dieser Verordnung, nicht verboten. Die Maßnahmen sind der Naturschutzbehörde spätestens drei Werktage vor der Durchführung, bei gegenwärtiger, erheblicher Gefahr, unverzüglich anzuzeigen. Es erfolgt keine allgemeine Freistellung.</i></p>

	<p>Technik nicht ausgeschlossen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 3 (2.a.) Das Entfernen von einzelnen Ästen kann aus Gründen der Verkehrssicherheit bzw. zur Gewährleistung der Sichtverhältnisse zwischen den Verkehrsteilnehmern erforderlich werden. <p>Die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht auf den betroffenen Bundes- und Landesstraßen erfolgt hoheitlich durch die hierfür zuständige Behörde, hier durch die NLSTBV-GB VER, in Eigenverantwortung. Analog zu der Freistellung der notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 4 (1) sollte deshalb auch eine ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der Bundes- und Landesstraßen im Zuständigkeitsbereich der NLSTBV-GB VER als freizustellen aufgenommen werden.</p>	
§ 5 Befreiungen und Anzeigepflichten		
Stiftung Naturschutz	<p>Laut § 5 (3) sind Schäden durch höhere Gewalt innerhalb von 14 Tagen bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen. Da die Wallhecke weit außerhalb liegt und die Fläche nicht regelmäßig kontrolliert wird, kann es sein, dass die Stiftung Naturschutz erst Monate später von Astabbrüchen Kenntnis erlangt. Es macht aus Sicht der Stiftung Naturschutz auch keinen Sinn, zukünftig eine regelmäßige 14-tägige Kontrolle durchzuführen, es wäre vom Zeitaufwand und von den Fahrstrecken her nicht vertretbar.</p> <p>Es wird darum gebeten, dies entsprechend aufzunehmen und ggf. für die Hecke eine Ausnahme zu formulieren.</p>	<p><i>Der Stellungnahme wurde teilweise gefolgt, indem in den Verordnungsentwurf aufgenommen wurde, dass Schäden innerhalb von 14 Tagen nach der Feststellung anzuzeigen sind.</i></p>
Stadt Rotenburg (Wümme)	<p>Die weiteren Naturdenkmäler werden, soweit sie innerhalb der Straßenparzelle stehen, im Digitalen Baumkataster der Stadt aufgeführt, d. h. es findet eine regelmäßige Kontrolle im Abstand von ca. 12 Monaten nach der FLL-Richtlinie statt. Entsprechend müssen bei den ortsbildprägenden Bäumen Maßnahmen zur Verkehrssicherheit neben Maßnahmen zur Baumerhaltung getroffen werden.</p> <p>Eine Herausnahme der Bäume aus der Baumkontrolle wird nicht für sinnvoll gehalten. Es wird vorgeschlagen, dass die Kosten von notwendigen Pflegemaßnahmen zur Erhaltung der Naturdenkmale dem Landkreis Rotenburg (Wümme) in Rechnung gestellt werden.</p>	<p><i>Eine Herausnahme des Baumes aus der Kontrolle wird auch von der Naturschutzbehörde als nicht sinnvoll erachtet. Maßnahmen zur Verkehrssicherheit sollten in Zukunft weiterhin von der Stadt Rotenburg (Wümme) durchgeführt und getragen werden, weil der Stadt auch weiterhin die Verkehrssicherungspflichten obliegen. Diese gehen nicht auf den Landkreis über. Ausschließlich Pflegemaßnahmen, die zum Erhalt der Naturdenkmäler erforderlich sind, werden in Zukunft von der Naturschutzbehörde auf eigene Kosten durch eigenes Personal durchgeführt. Rechnungen werden nicht übernommen.</i></p>
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	<p>Zusätzlich zu der o. g. Stellungnahme bemängelt da NLStBV, dass eine sechswöchige Anzeigepflicht bzw. Unterrichtung der zuständigen UNB vor der Durchführung</p>	<p><i>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Eine Frist von sechs Wochen für vorhersehbare Unterhaltungsarbeiten an bestehenden Ver- und</i></p>

	von Unterhaltungsarbeiten unbillig ist.	<i>Entsorgungsanlagen und eine Frist von drei Werktagen für Maßnahmen zur Beseitigung einer von den Naturdenkmälern ausgehenden Gefahr, ist durchaus realistisch.</i>
Wasserverband Bremervörde	Gemäß § 4 Freistellungen von den Verboten des § 3 sind alle notwendigen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen möglich. Bei z.B. Rohrbrüchen können kurzfristige Reparaturarbeiten im Nahbereich notwendig werden. Mit den Straßenbauämtern ist abgesprochen, dass auch unmittelbar nach der Reparatur der beschädigten Leitung die Meldung der durchgeführten Bautätigkeiten erfolgen kann. Diese Regelung möchte der Wasserverband auch für die Fälle im Nahbereich der Bäume erreichen. Eine sofortige Reparatur von defekten Trinkwasserleitungen ist notwendig, um eine uneingeschränkte Wasserversorgung der Bevölkerung sicherzustellen.	<i>Die genannte Freistellung gemäß § 4 Abs. 1 bezieht sich auf Maßnahmen, die dem Naturdenkmal dienen. Vorhersehbare Unterhaltungsarbeiten sind gemäß § 5 Abs. 5 anzeigepflichtig. Unvorhersehbare Unterhaltungsarbeiten bedürfen keiner Befreiung. Der § 5 Abs. 5 wurde dahingehend geändert, dass unvorhersehbare Arbeiten unverzüglich nach der Reparatur anzuzeigen sind.</i>
§ 6 Pflege, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen		
Wasserverband Bremervörde	Es wird davon ausgegangen, dass jedes Naturdenkmal mit einem Schild versehen wird, damit unsere Mitarbeiter diese als Naturdenkmal erkennen können.	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist geplant alle Naturdenkmäler durch Schilder zu kennzeichnen. Bei großflächigen Naturdenkmälern, wie z.B. ND 036 „Grevenworth“, wird jedoch nur ein Schild auf der Fläche angebracht.</i>
§ 8 Aufhebung von Naturdenkmälern		
Gemeinde Hammersen	Gegen die Löschung des Naturdenkmals Nr. 83 „Luthereiche“ aus der Verordnung vom 12/1/1947 bestehen aus Sicht der Gemeinde Hamersen keine Bedenken.	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
Samtgemeinde Sittensen	Gegen die Löschung der unter Anlage 1 (Nr. 1 bis Nr. 58) aufgeführten Naturdenkmäler und gegen die zeitgleiche Festsetzung als Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG sowie gegen die Löschung der unter Anlage 2 aufgeführten Naturdenkmäler, bestehen seitens der Samtgemeinde Sittensen keine Bedenken. Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an den festgesetzten Naturdenkmälern sind durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) auf eigene Kosten durchzuführen.	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>